

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid  
Die Bürgermeisterin

### **Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW**

#### **Betreff:**

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie für das außerunterrichtliche Betreuungsangebot von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020

#### **Entscheidung:**

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. Juni 2020 bis 31. Juli 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

<b>Ausgabebetrag mit Angabe</b>	
Haushalts-Teilplan	
ggfls. Projekt (bei Investitionen)	
Betrag	0,00 €
<b>Einnahmebetrag mit Angabe</b>	
Haushalts-Teilplan	Produktbereich 03 Produktgruppen 0301 GGS Neunkirchen 0302 GGS Seelscheid 0303 GGS Wolperath
ggfls. Projekt (bei Investitionen)	
Betrag insgesamt (Aufteilung in der Begründung)	38.617,38 €
<b>Über-Unterschreitung des Ansatzes</b>	Unterschreitung des Ansatzes 38.617,38 €
<b>Auswirkungen im lfd. Haushaltsjahr auf</b>	
Abschreibung	0,00 €
Zinsaufwand	0,00 €
Tilgungsaufwand	0,00 €
<b>Auswirkungen in zukünftigen Haushalten auf</b>	
Abschreibung	0,00 €
Zinsaufwand	0,00 €
Tilgungsaufwand	0,00 €
ggfls. Auswirkung auf getroffene Vereinbarungen bzw. Kennzahlen	-

## **Sachverhalt und Begründung (einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen.

Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 01. Juli 2020 (GV. NRW. S. 491b) wurde u. a. die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen aufgehoben und durch die Aufnahme eines eingeschränkten Regelbetriebs ersetzt.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge für schulische Gemeinschaftseinrichtungen von allen Beitragspflichtigen für die Monate Juni und Juli 2020 verzichtet werden.

Das soll auch für Eltern gelten, für die oder für deren Kinder eine Ausnahmeregelung nach der Coronabetreuungsverordnung gilt und deren Kinder einen entsprechenden Betreuungsanspruch (Notgruppe) wahrnehmen.

Ausgenommen hiervon sind Eltern, die bzw. deren Kinder ein vertragliches Regelbetreuungsangebot nutzen. In diesen Fällen werden die satzungsmäßigen Regelbeiträge erhoben, die sich zur Hälfte auch reduzierend auf die Landeserstattung auswirken.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung.

Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Monate Juni und Juli 2020 zu schaffen.

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für die Monate Juni und Juli 2020.

Wenn man die Sollstellungen für Juni und Juli 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von 38.617,38 Euro zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Grundschulen wie folgt aufteilt:

Grundschule Neunkirchen	PSP 1.03.01.03.01	13.835,48 Euro
Grundschule Seelscheid	PSP 1.03.02.03.01	15.820,68 Euro
Grundschule Wolperath	PSP 1.03.03.03.01	8.961,22 Euro.

(Anmerkung: Bei den finanziellen Auswirkungen wurde bereits eine mögliche Landeserstattung in Höhe von 38.617,38 Euro berücksichtigt.)

Die Landesregierung hat mit dem beigefügten Aktualisierungserlass-Nummer 2 vom 07.07.2020 (siehe **Anlage 1**) den Kommunen empfohlen, die Beitragserhebungen für die Monate Juni und Juli 2020 auszusetzen, die örtlich zuständigen Kommunalaufsichten gebeten, von der Durchsetzung der Beitragserhebungen mit kommunalaufsichtlichen Mitteln in sämtlichen haushaltsrechtlichen Fallkonstellationen abzusehen, und, vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebungen für Juni und Juli 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfällen auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Kommunen, die die Beitragserhebung in den Monaten Juni und Juli 2020 aussetzen, erhalten auf Antrag 50 % auf Basis der für die Festsetzung zugrunde zu legenden Verhältnisse nach dem jeweiligen Stand am 01. Juni 2020 und 01. Juli 2020 von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen erstattet. Anträge auf Erstattung der hälftigen Mindereinzahlungen können bis zum 30. November 2020 gestellt werden.

Bezogen auf Neunkirchen-Seelscheid bedeutet dies eine mögliche Landeserstattung für beide Monate von 38.617,38 Euro.

In der Sitzung des Schulausschusses am 17.06.2020 (Vorlage BV/1379/14) wurde bereits auf der Grundlage der zum Sitzungstermin zunächst bekannten Ankündigung der Landesregierung beschlossen, dass die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid im Zuge von COVID-19 die Erhebung von Elternbeiträgen für den Zeitraum vom 01. Juni 2020 bis 31. Juli 2020 zur Hälfte aussetzt.

Anders als vorgesehen wurde im Aktualisierungserlass-Nummer 2 dann jedoch von Beitragserhebungen komplett abgesehen.

#### Begründung für die Dringlichkeit:

Die Entscheidung über die Aussetzung der Beitragserhebung für die Monate Juni und Juli 2020 hat sich auf eine Entscheidung des Rates bzw. bei Unmöglichkeit einer kurzfristigen Einberufung des Rates auf eine Dringlichkeitsentscheidung zu stützen. Die nächste reguläre Ratssitzung ist jedoch erst für den 19.08.2020 vorgesehen.

Da die buchungstechnischen Eingaben im Verlaufe des Monats Juli vorgenommen werden müssen, um zum Monatsende die Beitragseinzüge und -abbuchungen aussetzen zu können, ist eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Ende Juni diesen Jahres wurde durch die Gemeinde zunächst in Kenntnis der beigefügten Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24.06.2020 (**Anlage 2**) der hälftige Beitragseinzug für Juni 2020 ausgesetzt. Somit wurden bislang die Eltern noch nicht mit Betreuungsbeiträgen für die Monate Juni und Juli 2020 belastet.

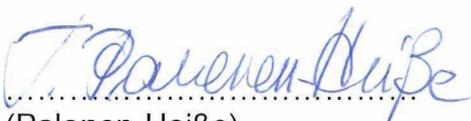
Neunkirchen-Seelscheid, den 15.07.2020

  
.....  
(Sander)

.....  
(Biemer)

  
.....  
(Schmitz)

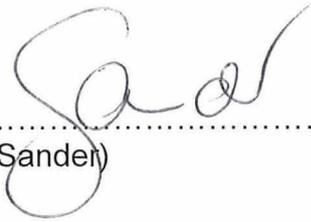
.....  
(Hadamik)

  
.....  
(Palonen-Heiße)

.....  
(Brox/Kierspel)

.....  
(Demmer)

Neunkirchen-Seelscheid, den 15.07.2020

  
.....  
(Sander)

.....  
(Biemer)

.....  
(Schmitz)

.....  
(Hadamik)

.....  
(Palonen-Heiße)

.....  
(Brox/Kierspel)

.....  
(Demmer)

Gesehen: Amt 20 .....  15.07.2020  
Amt 50 .....  15.07.2020